

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 240/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Charles W [REDACTED],
[REDACTED] Ave, L [REDACTED] N.H.,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Oktober 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 30. März 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Erörterungen der Beschwerde zum ererbten Ausbildungsschaden erschöpfen sich in Angriffen gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Sie können im Revisionsverfahren nicht geprüft werden und gestatten es daher nicht, diesen Rechtszug zu eröffnen.

44

- 3 -

Die Prüfung der weiteren Beschwerdeausführungen
und des Inhalts der gesamten Akten hat auch sonst
keinen Grund ergeben, dessentwegen nach § 219 BEG
die Revision zuzulassen wäre.

Mai

Henkel

